

Bedingungen für die Teilnahme an der Verpflegung in Ganztagschulen der Stadt Schifferstadt

1. Die Aufnahme in die Ganztagschule setzt die verbindliche Teilnahme am kostenpflichtigen Mittagessen voraus. Eltern der Schülerinnen und Schüler, die eine Ganztagschule in Schifferstadt besuchen, werden an den Aufwendungen für die Verpflegung beteiligt.
2. Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Mittagessen erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der/des Personensorgeberechtigten an die Schulleitung und gilt für ein Schuljahr. Mit der Anmeldung erkennt der/die Unterzeichnende diese Bedingungen an.
3. Für die Teilnahme am Mittagessen in der Schule zahlen die Personensorgeberechtigten einen Verpflegungskostenbeitrag, der für jedes Schuljahr neu festgesetzt wird. Der Verpflegungskostenbeitrag beträgt zurzeit **3,80 € pro Essen** und ist als **monatliche Pauschale in Höhe von 53,20 €** in den Monaten von September bis Juni jeweils zum 15. des Monats fällig. Die monatliche Pauschale beinhaltet 14 Essen zu 3,80 €. Die Ferienzeiten sind in der Kalkulation berücksichtigt. Am Ende des Schuljahres erfolgt die tagesgenaue Abrechnung der tatsächlich eingenommenen Essen. Übersteigt die Anzahl der tatsächlich eingenommenen Essen die Jahrespauschale, erfolgt eine Nachberechnung in Höhe von 3,80 € pro Essen. Wurden weniger Essen eingenommen, erfolgt eine Gutschrift in Höhe von 3,80 € pro Essen.
4. Die Zahlungspflicht beginnt mit der ersten Teilnahme an der Schulverpflegung.
5. Wird ein Kind von der Ganztagschule abgemeldet, so ist der Verpflegungskostenbeitrag, sofern kein späterer Termin auf der Abmeldung genannt wird, noch für den gesamten laufenden Monat zu entrichten, in dem die Abmeldung bei der Schule eingeht. Anschließend erfolgt die tagesgenaue Abrechnung der tatsächlich eingenommenen Essen.
6. Kinder deren Familien **Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** beziehen, haben im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe die Möglichkeit auf Befreiung von den Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung. Der Antrag auf Befreiung von den Kosten für die Mittagsverpflegung ist bei der Behörde zu stellen, die für die jeweils erhaltene Sozialleistung zuständig ist. Die Zusage der Kostenübernahme der jeweiligen Behörde ist bei der Stadtverwaltung Schifferstadt vorzulegen.
7. Kann ein Kind nicht an der Mittagsverpflegung teilnehmen (z.B. wegen Krankheit), ist dies am betreffenden Tag **bis spätestens 8:15 Uhr** im Sekretariat der Schule zu melden. Wird die vorstehende Regelung nicht eingehalten, müssen angefallene Essensbestellungen in Rechnung gestellt werden.
8. Bei Zahlungsverzug kann der/die Schüler(in) von der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden. Bei einem Zahlungsrückstand von drei Monaten kann der Schulträger die Teilnahme am Mittagessen kündigen und somit die Teilnahme an der Ganztagschule. Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung angefallenen Forderungen bleiben bis zu ihrer Tilgung bestehen.